

BBB2 e.V.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Vereins "Bovenauer Bürger im B-Plan-Gebiet 2"

(BBB2 e.V.)

Fassung vom 17.02.2022

§1

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereins "Bovenauer Bürger im B-Plan-Gebiet 2 e. V." gilt das jeweilige Kalenderjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember).

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Koordinierung von Interessen und Bedürfnissen der ihm angehörenden Bürgerinnen und Bürger. Neben der Planung und Gestaltung von Versammlungen und Festen soll beispielsweise die Knickpflege im B-Plan-Gebiet 2 in Bovenau, die alle sieben Jahre ansteht, abgesprochen werden.

§3

Aufnahme von Mitgliedern

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung müssen nicht angegeben werden.

§4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt.

Dieser muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht die Erklärung nicht mindestens eine Woche vor Ende eines Quartals, so hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Quartal voll zu entrichten.

b) Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Regeln der Satzung und/oder der Geschäftsordnung verstoßen hat.

2. das Ansehen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder schwer geschädigt hat.

3. innerhalb des Vereins häufig und erheblich Anlass zu Streitigkeiten und Unfrieden gegeben hat.

oder

4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und/oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen erheblich in Verzug ist.

BBB2 e.V.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter, Rechte und Pflichten im Verein. Ausstehende Leistungen und Beiträge müssen beglichen werden. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

§5

Beiträge und sonstige Pflichten

- a) Die Bauwasserpauschale beträgt 80 €/je Wohneinheit.
- b) Der Jahresbeitrag beträgt 30 € je Haushalt und wird zum 01.01. des Jahres fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung zu begleichen.
- c) Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied seinen/ihren jährlichen Vereinsbeitrag im voraus zu entrichten.
- d) Der Preis für einen Kubikmeter Wasser beträgt 0,90 € für die Mitglieder des Vereins. Der Rechnungsbetrag wird nach dem Ablesen der Wasseruhren in der 1. Kalenderwoche des Jahres nachschüssig fällig. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung zu begleichen.
- e) An die Wasserversorgung angeschlossene Haushalte, deren dort lebende Personen nicht Mitglieder des hier genannten Vereines sind, zahlen keinen Jahresbeitrag. Der Wasserpreis beläuft sich auf 1,30 € je Kubikmeter.
- f) Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge und diesbezügliche Änderungen beschließt die Jahreshauptversammlung der Mitglieder durch Abstimmung. Für Beschlüsse und Änderungen hierüber ist eine einfache Mehrheit ausreichend.
- g) Der Verein bildet für die erforderlichen Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen und für andere Risiken eine jährliche Rücklage. Die Rücklage ist zweckgebunden aus Überschüssen des Gesamtjahresergebnisses zu bilden und mit dem Jahresabschluss auszuweisen.

§6

Entschädigung

Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines keine Entschädigung.

§7

Organe und Einrichtungen des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden bzw. der 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden bzw. der 2. Vorsitzenden,

BBB2 e.V.

- c) dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin,
- d) dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der/die Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit auf der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Als Aufwandsentschädigung erhält jedes Vorstandsmitglied den Betrag von 26 € im Jahr.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9

Die Mitgliederversammlung

Jeweils in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres muss die Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden einen Monat vorher einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung enthält u.a.:

1. Begrüßung
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
4. ggf. Wahl des neuen Vorstandes, Wahl des neuen Kassenprüfers bzw. der neuen Kassenprüferin
5. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
6. Satzungsänderungen
7. Anträge und Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes
8. Verschiedenes

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jeweils 1 Person pro Haus-Wasser-Anschluss. In die Anwesenheitsliste trägt sich nur eine Person pro Haus-Wasser-Anschluss ein, um so eine genaue Übersicht über die Anzahl der Stimmberechtigten zu erhalten.

Die Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre im „rollierenden System“ gewählt, d.h. im Rahmen der Jahreshauptversammlung wird jeweils ein neuer Kassenprüfer bzw. eine neue Kassenprüferin gewählt.

Bei Anschaffungen bis zu einer Höhe von € 1000,-/Jahr entscheidet der Vorstand selbständig. Er informiert die Mitgliederversammlung bei der nächsten Sitzung. Bei Beträgen von mehr als € 1000,-/Jahr ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Bei Gefahr im Verzug und zur Vermeidung von Folgeschäden entfällt die Ausgabenbeschränkung.

Weitere Mitgliederversammlungen des Vereines finden unregelmäßig zu Beginn eines Quartals statt. Über Zeitpunkt und Ort der Versammlung wird rechtzeitig durch den Vorstand informiert.

BBB2 e.V.

Anträge von Mitgliedern bezüglich der Tagesordnung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim bzw. bei der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Eine außerordentliche Versammlung kann auch einberufen werden, wenn Themen dringend zu beraten sind, beispielsweise größere Anschaffungen.

§10

Die Niederschrift

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin unterzeichnet.

§11

Kassenführung

Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

Die Jahresabrechnung ist jeweils vor der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung von einem bzw. einer sachkundigen, aus den Reihen der Mitglieder stammenden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin für das laufende Geschäftsjahr zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.

Dem gewählten Kassenprüfer bzw. der gewählten Kassenprüferin steht im Falle einer Kassenübergabe auch außerhalb der vorgesehenen Jahresprüfung das Recht zu, die Kasse zu überprüfen.

Der bzw. die 1. Vorsitzende ist von der Kassenprüfung zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§12

Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§13

Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ändert die Geschäftsordnung in der Fassung vom 17.02.2021 und tritt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.02.2022 am 18.02.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung in der Fassung vom 17.02.2021 tritt am 17.02.2022 außer Kraft.

Bovenau, den 17.02.2022